



## Checkliste „Qualifizierungsmaßnahme - Gesundheitsberufe“




(§ 16d Abs. 1 und 2 AufenthG)

Stand: April 2024

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** eine/n Ausländer/in im Rahmen oder neben einer **Qualifizierungsmaßnahme zur Berufszulassung** in einem **Gesundheitsberuf** (z.B. Pflegefachkräfte, Ärzte) einstellen?

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. **Prüfen**, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann  [Checkliste Nr. 1](#)
2. **Dokumente zusammenstellen**, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden  [Checkliste Nr. 2](#)
3. Formlosen **Antrag** mit allen nötigen Dokumenten über Online-Dienst oder per E-Mail **einreichen**  [Kontaktdaten](#)

---

### Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

---

# 1. Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

## Der Ausländer

- besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz. Nähere Informationen: [Als EU-Bürger in Deutschland arbeiten](#)

und

- hält sich aktuell im **Ausland** auf

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits in Deutschland gewöhnlich aufhalten. Für diese ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Zum Behördenfinder: [BAMF-NAV!](#)

und

- soll in **Bayern** eingesetzt werden

Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Zum Behördenfinder: [Ansprechpartner in Ihrem Bundesland](#)

Anmerkungen / Notizen:

## 2. Diese Dokumente werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die nötigen Dokumente vollständig zu Ihrem Antrag einreichen. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachgefordert werden.

### Hinweis

Nicht mehr benötigte Originale senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

### a) Allgemeine Dokumente

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ausländers (Farbkopie)
- Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Dokumenten vom Namen im Pass abweicht: (Farbkopie)  
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung
- Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland gewöhnlich aufhält: (Farbkopie)  
Nachweis über den Aufenthaltsstatus am aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Falls die Vollmacht seitens des Arbeitgebers von einer anderen Person unterzeichnet wird: (Kopie)  
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
- Falls der Arbeitgeber eine Untervollmacht erteilt hat: (Kopie)  
**Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten
- Erklärung zum **Parallelverfahren** (formlos)  
Hat der Ausländer ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte („D-Visum“) bei einer deutschen [Auslandsvertretung](#) beantragt? Wenn ja, bitten wir um Angabe des dortigen Aktenzeichens und Verfahrensstandes.

### b) Dokumente zur Beschäftigung

- Bescheid oder Nachricht** der Berufszulassungsstelle, dass eine **Anpassungsmaßnahme** (Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) abzulegen ist und/oder **Sprachkenntnisse** nachzuweisen sind (Kopie)



Montag bis Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

*Fax:* +49 (0)981 53-982299

*E-Mail:* [zsef@reg-mfr.bayern.de](mailto:zsef@reg-mfr.bayern.de)

*Internet:* [www.zsef.bayern.de](http://www.zsef.bayern.de)

*Persönliche Beratung:* nach Vereinbarung